

An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter ist die Übernahme gebrauchter Konsumgüter (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder der Verkauf im Auftrag aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros, Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung und an gesellschaftliche Bedarfsträger durch Verkaufseinrichtungen des G. Gebrauchtwaren sind Konsumgüter, die sich im Besitz der Eigentümer befinden oder befanden, unabhängig davon, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind. Von den Verkaufseinrichtungen des G. sind festgelegte Angaben zum Veräußerer/Auftraggeber und zu den übernommenen Gebrauchtwaren in einem abzuschließenden Vertrag aufzunehmen. Beim Vorliegen eines entsprechenden Verdachts besteht die Möglichkeit, die zum Verkauf bzw. in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren zu überprüfen, ob sie aus Straftaten stammen oder auf andere Weise in Verlust geraten sind.

Gebühr: Geldbetrag, der für Verwaltungshandlungen, die von staatlichen Verwaltungsorganen auf Veranlassung der Beteiligten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden, erhoben wird. -> *Gebührenerhebung*

Gebührenerhebung: Maßnahme, mit der von Organen der staatlichen Verwaltung, z. B. für die Ausstellung von Dokumenten (Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Bescheinigungen usw.), eine Geldforderung erhoben und durch Gebührenmarken belegt wird. Die G. erfolgt auf der Grundlage festgelegter Gebührentarife. Die G. verpflichtet zur Zahlung der —► *Gebühren.*

Gedächtnisstörungen: Sammelbegriff für Störungen der Merkfähigkeit, des Einprägens, des Behaltens und des Reproduzierens. In der Regel beginnen G. mit Störungen der Merkfähigkeit. Die Betroffenen wissen nichts mehr über jüngste oder jüngere Ereignisse, können aber oft noch Einzelheiten aus früherer Zeit (Kindheit, Schulzeit) angeben. Erst im weiteren Verlauf der zugrunde liegenden Störung (meist auf der Grundlage gefäßsklerotischer, degenerativer, traumatischer oder toxischer Hirnprozesse) wird dann auch das Altgedächtnis erfaßt.

G. spielen in der Kriminalistik und Strafrechtspflege eine Rolle, wenn Straftäter Erinnerungslücken vorgeben. Die theoretische Möglichkeit dieser Angaben reicht von der Schwierigkeit bei der Reproduktion (dem echten „Vergessen“) über tatsächliche amnestische Zeitstrecken infolge organischer Ursachen, über unterbewußte wunschbedingte Verdrängung bis hin zur bewußten und geplanten Schutzbehauptung. Als Faustregel gilt, daß angebliche Erinnerungslücken ohne nachweisbare Hirnschädigung, insbesondere solche, die sich nur auf bestimmte Ereignisse oder eine „ausgestanzte“ Zeitspanne erstrecken, den Verdacht auf eine Schutzbehauptung nahelegen. Die Beurteilung dieser Frage ist aber außerordentlich schwierig und verlangt vom Kriminalisten eine sorgfältige, die gesamte Persönlichkeit des Beschuldigten beachtende Prüfung und eine zielgerichtete, detailgetreue Vernehmung. Ggf. sind medizinische Sachverständige zur Konsultation oder Begutachtung hinzuzuziehen.

gedankliche Rekonstruktion: Denkprozeß, gedankliche Analyse des Tatgeschehens, Vorgang der Aussagegewinnung gestützt auf Fakten